Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 12

Rubrik: Humoristische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offener Brief an den Vorlfand des Samaritervereins Bern, zuhanden des Vereins.

Heine Berren!

Obschon ich seinerzeit einem Ihrer Mitglieder erklärte, in der unerquicklichen, an der letzten Generalversammlung im "Kasino" [!!] hersvorgerusenen Angelegenheit nichts mehr tun zu wollen, zwingt mich Ihr unbegreisliches Gebaren doch zu einer Aeußerung. — Wenn Sie trotz dem anerkannten Frrtum die Vereinsanlässe (Uebungen, Vorträge 2c.) im "Samariter" bekannt machen, schließen Sie diesenigen Mitglieder, die dieses Konkurrenzblatt zum "Koten Kreuz" gestützt auf unsere Vereinsstatuten nicht abonnierten, direkt von ihrer Tätigkeit im Samariterverein Vern aus. Im Namen dieser Mitglieder (worunter Veteranen) protestiere ich gegen ein solch unkorrektes Vorgehen Ihrerseits!

Ich will nun nicht davon schreiben, daß die Traktanden "Vereinsorgan" und "Aktive mitgliederbeiträge" hätten publiziert werden sollen, sondern ich verweise nur auf diejenigen Artikel unserer Statuten, die hier tätsächlich verletzt wurden.

1. Vereinsorgan. Artikel 24 lautet wörtlich: "Offizielles Bereinsorgan ift das "Rote Areuz". In der Regel werden die Bereinsversammlungen, die Generalversammlung und die Uebungen durch Bietkarten oder durch Inserat im "Anzeiger für die Stadt Bern" einberufen."

Sie glauben nun, den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben, indem Sie den "Samariter" nicht offiziell, sondern obligatorisch erklären lassen wollten. Sintemal und alldieweilen unser Berein aber im Handelsregister eingetragen ist, unterliegt er auch der gesetlichen

Beftinmung, wonach eingetragene Gesellsschaften (A.-G., G. m. b. H., Bereine 2c.) an das in ihren Statuten genannte offizielle Organ zur rechtsgültigen Publikation gebunden sind, sosern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist. Bei uns Art. 24, Zeile 2—5, die das Bietwesen regeln. Eine Absweichung hiervon wird nur durch statutengemäße Revision unseres Art. 24 rechtskräftig.

2. Aftivmitgliederbeiträge: Sie glaubten, an Hand der Art. 11, litt. b. und Art. 22, litt. a. zur Einführung von solchen Beiträgen berechtigt zu sein. Leider — und das habe ich schon vor zirka drei Jahren gesagt, als ich eine Statutenrevision für dringend nötig erklärte — sind auch in dieser Hinscht unsere Statuten absolut unzuverlässig. Wenn nun aber darin nur die Passivmitglieders beiträge normiert sind (Art. 4.), so kann gestützt auf zitierte Stellen die Einführung von Aftivmitgliederbefannt zu gebende Statutenrevision nun einsmal nicht rechtsgültig durchgeführt werden.

Um die in unserem Bereine sowohl, als auch im schweizerischen Samariterbund entstandene Spaltung wieder gut zu machen, bestehen für Sie drei Wege, nämlich: Sos fortige Statutenrevision oder Streichung des Samaritervereins Bern im Handelsregister (Art. 25 und 28) oder aber, der ehrenhafteste von allen: Einberufung der von mir mündslich und schriftlich beantragten außersordentlichen Generalversammlung (aber nicht ins "Kasino"!).

Bern, im Mai 1911.

Paul Zürcher.

Humoristische Ecke.

Falsch ausgesaßt. Zu einem Photographen kommt die Frau des Nazlhuber. — "Ich möchte meine Kinder photographieren lassen", sagt sie und fragt gleich nach dem Preis. — Der Photograph gibt Bescheid: "Das Dutzend kostet 8 Franken". — "Ach", meint da die Bäurin traurig, "da muß ich noch warten. Ich hab' erst els".